



Turn- und Sportverein Altenholz von 1948 e.V.

Klausdorfer Straße 78e

24161 Altenholz

Telefon: 0431- 32 37 33

Telefax: 0431- 32 30 62

E-Mail: geschaeftsstelle@tsv-a.de

Web: <http://www.tsv-altenholz.com>

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Wir möchten Kindern und Jugendlichen ein sicheres Umfeld im Sport bieten. Im

Folgenden definiert der **Turn- und Sportverein Altenholz von 1948 e.V.**

seine Maßnahmen zur Prävention und zum Kinder-

und Jugendschutz. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept liegt offen für alle Personen zur

Einsicht im Verein aus und ist online einsehbar.

1. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

Von allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wird ein erweitertes

Führungszeugnis verlangt und die Vorlage nachweislich dokumentiert. Das

Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein und

ist alle 5 Jahre neu vorzulegen. Der **Turn- und Sportverein Altenholz von 1948 e.V.** beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

2. Benennung einer Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz im Sport

Der **Turn- und Sportverein Altenholz von 1948 e.V.** hat folgende interne Ansprechpersonen.

Herr Thies Kreckler

E-Mail: thies.kreckler@tsv-altenholz.de

Frau Ann-Kathrin Blachnich

E-Mail: Anki.06@t-online.de

Telefon: 016098010131

3. Veröffentlichung der Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz im Sport

Unter folgendem Link sind sowohl unsere internen Ansprechpersonen, Ansprechpartner von auf Kinder- und Jugendschutz spezialisierten Einrichtungen als auch weiterführende Informationen zum Kinderschutz veröffentlicht:

<https://www.tsv-altenholz.com>

4. Schulung der Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz im Sport

Unsere internen Ansprechpersonen nehmen an Schulungen zum Thema Kinderschutz teil. Die Teilnahme soll nachweislich dokumentiert werden.

5. Grundsätze des Verhaltens im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, müssen im Zuge der Vertragserstellung das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins, den Interventionsleitfaden und den Ehrenkodex der Sportjugend Schleswig-Holstein anerkennen und nach folgender Schutzvereinbarung agieren:

Schutzvereinbarung

Alle im Verein tätigen Personen verpflichten sich zum Umsetzen der folgenden Verhaltensweisen. Hier werden die Bezeichnungen Trainer:innen, Übungsleiter:innen oder Verantwortliche für den Übungsbetrieb synonym verwendet.

Allgemeiner Umgang :

• Umgang mit unangemessener freizügiger Kleidung

Es ist eine der Sportart angemessene Kleidung zu tragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass geschlechtsspezifische Merkmale ausreichend bedeckt sind und nicht besonders betont/hervorgehoben werden. Die Bekleidung darf keine Texte oder Bilder zu folgenden Themen haben: Sexismus, Rassismus, Drogen oder Gewaltverherrlichung.

• Nutzung von Smartphones im Übungsbetrieb und in den Umkleiden/Kabinen

Während des Übungsbetriebes mit Kindern und Jugendlichen sowie in den Umkleiden/Kabine ist die offene Benutzung von Geräten mit Foto- und Videofunktion (z.B. Handys, Smartphones, Tablets, Kameras) untersagt. Dieses dient dem Schutz

vor heimlich aufgenommen Bildern und Videos im Übungsbetrieb und den Umkleidesituationen. Eltern und Gäste bei einer Übungseinheit, welche ggf. ebenfalls anwesend sind, werden durch den Übungsleitenden sensibilisiert und auf die Regelung hingewiesen.

- Aufnahmen/Verbreitung von Fotos und Videos

Für die offizielle Veröffentlichung von Bildern und Videos (z.B. Mannschaftsbilder, Spilausschnitte, etc.) ist von den Erziehungsberechtigten eine allgemeine Einverständniserklärung schriftlich einzuholen.

Bild- und Videoaufnahmen, die durch den/die Übungsleitenden (z.B. im Rahmen des Techniktrainings) gemacht werden, bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Kinder/Jugendlichen, sowie der Erziehungsberechtigten. Das aufgenommene Material dient nur dem Zweck der Vorführung im Übungsbetrieb und ist unmittelbar nach dem hierfür vorgesehenen Gebrauch unwiderruflich zu Löschen.

- Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze und Kriegssprache, angemessene Ansprache von Sportler:innen etc.)

Trainer:innen und Übungsleitende achten auf eine angemessene Sprache und Ausdrucksweise im Sportbetrieb. Sexistische Bemerkungen oder Witze über Aussehen, Kleidung, sexuelle Orientierung sind zu unterlassen. Äußerungen die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen sind zu unterbinden bzw. zu unterlassen.

Im Trainingsbetrieb:

- Körperkontakt

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Bei Sportarten mit erheblichem Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander (Kontaktsportart) wird die Übungsgruppe durch den Übungsleitenden kontinuierlich über die Grenzen des Körperkontaktes und im gegenseitigen Umgang miteinander sensibilisiert.

- Hilfestellung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art

und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

- Verletzung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit, und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

- Gang zur Toilette

Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

- Umkleiden

Kein Umkleiden mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer:innen kleiden sich grundsätzlich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um, sofern das 6-Augen-Prinzip nicht gegeben ist. Ansonsten betritt der/die Trainer während des Umkleidens, die Umkleiden nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern (6-Augen-Prinzip).

- Duschen

Kein Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer:innen oder weitere Erwachsene duschen grundsätzlich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen, sofern das 6-Augen-Prinzip nicht gegeben ist. Ansonsten betritt der/die Trainer:in während des Duschens den Duschbereich nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern (6-Augen-Prinzip).

- Training bei geplanten Einzeltrainings

Hier wird möglichst immer das 6-Augen-Prinzip und/oder das Prinzip der offenen Tür eingehalten, d.h. wenn ein:e Trainer:in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein:e weitere:r Trainer:in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

- Geheimnisse

Trainer:innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein:e Trainer:in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

- Geschenke

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer:innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Täter:innen Kinder oder Jugendliche in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.) Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

- Gruppenrituale

Rituale können für jede Form der Trainings- und Übungsgruppen eine wesentliche Bereicherung sein. Sie stärken das Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühl. Rituale, die jegliche Form von Gewalt gegenüber Einzelnen oder Gruppen beinhalten, sind untersagt.

- Gewalt durch und unter Gleichaltrigen

Streit, Raufereien, Mobbing: körperliche und psychische Gewalt gibt es häufig unter Kindern und Jugendlichen. Wird so etwas erkannt/beobachtet, ist seitens des/der Trainer:in/Übungsleitenden umgehend einzuschreiten.

Freizeitmaßnahmen, Fahrten, Turniere und Wettkämpfe:

- Fahrten/Mitnahme

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Auto, Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. in Trainingslagern. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der expliziten Zustimmung der Erziehungsberechtigten, dem Einhalten des 6-Augen-Prinzips sowie der

Kommunikation mit mindestens einem weiteren Übungsleitenden.

Diese Vorgabe dient auch der Absicherung und dem Schutz des/der Übungsleitenden vor Verdachtsmomenten und ungerechtfertigten Beschuldigungen.

• Maßnahmen mit Übernachtungen

Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Erwachsenen begleitet, wenn dies möglich ist, einer weiblichen und einer männlichen Person. Dies können neben Übungsleitenden auch Elternteile sein. Kinder/Jugendliche und Betreuer:innen übernachten grundsätzlich, wenn möglich, in getrennten Zimmern/Zelten. Die Übungsleitenden übernachten nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer/Zelt und vermeiden Situationen, in denen sie alleine mit einem Kind oder Jugendlichen sind. Ist dies nicht zu umgehen, informieren die Übungsleitenden vorher die weiteren anwesenden Betreuer:innen und lasse beispielsweise die Türen geöffnet.

Vor dem Betreten von Zimmern, in dem Kinder und Jugendliche untergebracht sind ist anzuklopfen.

• Jugendschutzgesetz

Wir wenden bei jeglichen offiziellen Vereinsaktivitäten, im Übungsbetrieb sowie bei allen Vereinsveranstaltungen konsequent das Jugendschutzgesetz an:

- Kein Ausschank von Bier, Biermischgetränken, Wein, weinhaltigen Mischgetränken oder Sekt an Jugendliche unter 16 Jahren!
- Kein Ausschank von Spirituosen oder spirituosenhaltigen Mischgetränken an Personen unter 18 Jahren!
- Kein Nikotinkonsum von Minderjährigen auf dem Vereinsgelände!
- Einhalten der gesetzlichen Ausgangszeiten für Kinder und Jugendliche in der

6. Vorgehensweise bei Verdacht

Sobald eine Kindeswohlgefährdung oder ein Verdachtsfall im Verein vorliegt, wird die nachfolgende Vorgehensweise bei Auftreten eines Verdachts von sexualisierter Gewalt angewandt.

Vorgehensweise bei Auftreten eines Verdachts von sexualisierter Gewalt

Kind/Jugendliche:r nimmt Kontakt auf.

- Ruhe bewahren, Ruhe bewahren, Ruhe bewahren,
- Glauben schenken, ernstnehmen, zuhören, beobachten,
- ggf. das eigene Unwissen mitteilen,
- weiteres Vorgehen mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen verbindlich besprechen:
 - Vereinsinterner Ablauf,
 - Wer wird zu hinzugezogen? Bis wann?(ggf. Rückmeldungen terminieren).

Sofortige Dokumentation des Gespräches im Anschluss.

- Name des Verfassenden, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten,
- Ort- und Zeitangabe sowie Länge des dokumentierten Gesprächs,
- beteiligte Personen und Umfeld und Situation des Gesprächs,
- Gesprächsanlass: Wer ist auf wen zugekommen? Gehörtes dokumentieren: Wer ist betroffen/tätig geworden? Wo? Wann? Was genau?
- Informationen streng vertraulich behandeln.

Informationsweitergabe

Unbegründete Vermutung

Information des geschäftsführenden Vorstands/PSG

Kommunikation mit vermeintlich Betroffenen

Kommunikation zur Rehabilitation für Beteiligte

Beendigung des Verfahrens

Unklare Vermutung

Information des gesamten geschäftsführenden Vorstands/PSG

Unterstützung bei Fach- und Beratungsstellen einholen.

Kontakt zur betroffenen Person und Eltern

Information der/des Beschuldigten

Erhärtete Vermutung

ggf. Strafanzeige durch den Vorstand oder den/die Betroffene:n

Haus und Platzverbot ggf. Vereinsausschluss

Absprache/Meldung an die zuständigen Stellen

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden.
- Keinen Bleistift für die Niederschrift nutzen, da Satzteile ausradiert und umgeschrieben werden können; alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen.
- Strikte Trennung zwischen der vom Kind/Jugendlichen vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation; die eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen.
- Möglichst den genauen Wortlaut des/der Betroffenen wiedergeben.
- Erzählung nicht „ordnen“ (Sprünge, unsystematische Darstellung so übernehmen).
- Zitate von berichtenden Personen sind als solche zu kennzeichnen.
- Gespräch zeitnah dokumentieren, um ein mögliches Vergessen und Verzerrungen zu verhindern.

7. Regelmäßige Teilnahme an Ansprechpersonen-Schulungen

Für die Übungsleitenden und allen Interessierten im Verein wird die Möglichkeit geschaffen, kostenlos an Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz teilzunehmen. Die Teilnahme sollte dokumentiert werden.